

Stiftung ELTZERHOF Koblenz

6. Änderung Bebauungsplan Nr. 6 „Durchbruch Danne“

Fachbeitrag Artenschutz zur 6. Änderung des
B-Planes Nr. 6



Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung / Aufgabenstellung	3
2.	Bestandssituation	3
3.	Auswahl der relevanten Arten	5
4.	Einschätzung der Betroffenheit der potentiell vorkommenden relevanten Arten	8
4.1	Vögel	8
4.2	Fledermäuse	10
5.	Ergebnisdarstellung	11

Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Vohandene Baumarten	3
Tab. 2	Europäischen Vogelarten und Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie gemäß ARTeFAKT für das Messtischblatt "Koblenz" Blatt Nr. 5611	6
Tab. 3	Bestandssituation der im Untersuchungsgebiet relevanten europäischen Vogelarten	7
Tab. 4	Bestandssituation der im Wirkraum relevanten Fledermausarten	8

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Baumstandorte 1 bis 8	4
Abb. 2	Baumstandorte 9, 10 und 11	4

1. Einleitung / Aufgabenstellung

Für das Erweiterungsvorhaben „Eltzerhof Koblenz“ (**dreigeschossige bauliche Erweiterung des Bestandsgebäudes in Richtung Mosel**) sollen die planungsrechtlichen Grundlagen in Form eines Bebauungsplanes geschaffen werden. Das geplante Bauvorhaben dient der Unterbringung von Sozial-/ Kommunikationsräumen für die Bewohner und Beschäftigten (u.a. Cafeteria) sowie der Unterbringung von weiteren Wohneinheiten gemäß der aktuellen und zukünftigen Nachfrage.

Das geplante Vorhaben befindet sich innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 6 „Durchbruch Danne“ der Stadt Koblenz. In der Vergangenheit wurden bereits 5 Bebauungsplanänderungsverfahren in diesem Bebauungsplanbereich durchgeführt.

Nach vorliegendem Aufstellungsbeschluss der Stadt Koblenz ist ein beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB vorgesehen. Hierdurch wird ein zeitlich optimiertes Bauleitplanverfahren ermöglicht. Weiterhin kann auf eine Umweltprüfung inkl. Umweltbericht sowie auf einen ggf. erforderlichen Ausgleich gemäß Eingriffsregelung nach dem BNatSchG verzichtet werden. Dieses betrifft aber nicht ggf. nach dem Artenschutzrecht erforderliche Maßnahmen. Bei der Bearbeitung der Aufgabenstellung sind daher die Artenschutzbelange zu beachten.

2. Bestandssituation

Im betrachteten Gebiet für die **bauliche Erweiterung des Bestandsgebäudes** befinden sich 11 Einzelbäume (siehe auch Abbildung 1 und 2).

Tab. 1 Vohandene Baumarten

Baum Nr.	Art	Stammumfang
1.	Hainbuche	65 cm
2.	Weißdorn	20 cm
3.	Vogelkirsche	45 cm
4.	Vogelkirsche	60 cm
5.	Hainbuche	80 cm
6.	Hainbuche	130 cm
7.	Weißdorn	Doppelstamm, 2x 60 cm
8.	Spitz-Ahorn	65 cm
9.	Weißdorn	nicht vital, Doppelstamm, 2x 70 cm
10.	Birke	130 cm
11.	Weißdorn	45 cm

Abb. 1 Baumstandorte Nr. 1 bis 8



Abb. 2 Baumstandorte Nr. 9, 10 und 11



In keinem der Bäume wurden Nester oder Höhlen festgestellt. Der zu fällende Baum Nr. 10 (Birke) mit dem vorhandenen dichten Efeubewuchs am Stamm besitzt jedoch das Potential für eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte, d.h. Nischen für Nischen- oder Halbhöhlenbrüter zu entwickeln.

Die Bäume Nr. 1 bis 7 können erhalten werden. Für Baum Nr. 7 ist ggfl. eine Rückschnitt während der Bauarbeiten erforderlich. Die Bäume 9, 10 und 11 müssen gefällt werden.

3. Auswahl der relevanten Arten

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf EU- und nationaler Ebene verschiedene Vorschriften erlassen worden. Dies sind auf EU-Ebene die Vogelschutz-Richtlinie, die FFH-Richtlinie, die EG-Artenschutzverordnung (EG-ArtSchVO) und auf nationaler Ebene das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und die Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV). Hierbei setzt das BNatSchG die EU-Vorgaben zum Artenschutz um.¹

Die europarechtlich geschützten Arten betreffend, ist es gemäß **§ 44 Abs. 1** BNatSchG verboten

- „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (Nr. 1),
- „wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“ (Nr. 2),
- „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (Nr. 3) sowie
- „wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“ (Nr. 4) „(Zugriffsverbote)“.

Für die nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffe gilt gemäß **§ 44 Abs. 5** BNatSchG bei der Betroffenheit in **Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführter Tierarten oder europäische Vogelarten**, dass ein Verstoß gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 1 nicht vorliegt, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Im Folgenden werden somit nur die Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. die europäischen Vogelarten betrachtet.

Gemäß Vorabstimmung vom 12.09.2012 mit der Stadt Koblenz (Amt 61, Herr Blaschke) und der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Koblenz (Frau Stridde) sind aufgrund der örtlichen Potentialeinschätzung keine zusätzlichen Artenerhebungen erforderlich.

¹ Text zum artenschutzrechtlichen Beitrag angelehnt an: "Mustertext Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz", *Hinweise zur Erarbeitung eines Fachbeitrages Artenschutz gem. § 44 BNatSchG, LANDESBE-TRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ.*

Fachbeitrag Artenschutz

Dagegen werden alle im Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz (LANIS) unter **ARTEFAKT** aktuell genannten Arten für das betroffene Messtischblatt "Koblenz" Blatt Nr. 5611, bei Erstellung des Fachbeitrages Artenschutz verbindlich beachtet. Diese sind in der folgende Tabelle aufgelistet.

Tab. 2 Europäischen Vogelarten und Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie gemäß ARTEFAKT für das Messtischblatt "Koblenz" Blatt Nr. 5611

Amsel	Haubenlerche	Schwarzmilan
Bachstelze	Haubenmeise	Schwarzspecht
Baumfalke	Hausrotschwanz	Schwarzstorch
Baumpieper	Haus Sperling	Singdrossel
Birkenzeisig	Heckenbraunelle	Sommeregoldhähnchen
Blässhuhn	Heidelerche	Sperber
Blauehlchen	Höckerschwan	Star
Blaumeise	Hohltaube	Steinkauz
Bluthänfling	Kernbeißer	Stieglitz
Buchfink	Kiebitz	Stockente
Buntspecht	Klappergrasmücke	Sumpfmeise
Dohle	Kleiber	Sumpfrohrsänger
Dorngrasmücke	Kleinspecht	Tannenmeise
Eichelhäher	Kohlmeise	Teichhuhn
Eisvogel	Kranich	Teichrohrsänger
Elster	Kuckuck	Trauerschnäpper
Erlenzeisig	Limikolenrastplatz	Türkentaube
Fasan	Mauersegler	Turmfalke
Feldlerche	Mäusebussard	Turteltaube
Feldschwirl	Mehlschwalbe	Uferschwalbe
Feldsperling	Misteldrossel	Uhu
Fichtenkreuzschnabel	Mittelmeermöwe	Wacholderdrossel
Fitis	Mittelspecht	Wachtelkönig
Flussregenpfeifer	Mönchgrasmücke	Waldbaumläufer
Gartenbaumläufer	Nachtigall	Waldkauz
Gartengrasmücke	Neuntöter	Waldlaubsänger
Gartenrotschwanz	Pirol	Waldohreule
Gebirgsstelze	Rabenkrähe	Wanderfalke
Gelbspötter	Raubwürger	Wasservogel Rastgebiet
Gimpel	Rauchschwalbe	Weidenmeise
Girlitz	Rebhuhn	Wendehals
Goldammer	Ringeltaube	Wespenbussard
Grauammer	Rohrammer	Wiesenschaftstelze
Graureiher	Rotkehlchen	Wintergoldhähnchen
Grauschnäpper	Rotmilan	Zaunkönig
Grauspecht	Saatkrähe	Ziegenmelker
Grünfink	Schafstelze	
Grünspecht	Schleiereule	
Habicht	Schwanzmeise	
Haselhuhn	Schwarzkehlchen	

Eremit	Grosser Wespenbock	Pupurbock
Grosser Eichenbock	Panzers Wespenbock	

Abendsegler	Graues Langohr	Rauhhaufledermaus
Bechsteinfledermaus	Grosse Bartfledermaus	Wasserfledermaus
Braunes Langohr	Grosses Mausohr	Zweifarb fledermaus
Breitflügelfledermaus	Kleine Bartfledermaus	Zwergfledermaus
Fransenfledermaus	Mückenfledermaus	

Fachbeitrag Artenschutz

Geburtshelferkröte	Kammolch	Laubfrosch
Gelbbauchunke	Kreuzkröte	Wechselkröte
Felsgeröllhalden-Erdeule	Apollo-Falter	Grosser Moorbläuling
Schwarzer Bär	Fetthennen-Bläuling	Heller Wiesenknopf Ameisenbläuling
Asiatische Keiljungfer		
Steppen-Sattelschrecke		
Abgeplattete Teichmuschel	Kleine Flussmuschel	
Mauereidechse	Westl. Smaragdeidechse	Zauneidechse
Schlingnatter	Würfelnatter	Europ. Sumpfschildkröte
Wildkatze	Haselmaus	

Anhand einer Relevanzprüfung werden die Arten herausgefiltert, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen. Nach dieser Relevanzprüfung verbleiben folgende für den Wirkraum relevante Arten:

Tab. 3 Bestandssituation der im Untersuchungsgebiet relevanten europäischen Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL RLP	RL D	Bestandstrend	Quelle
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	0	pot. Vorkommen
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	*	0	pot. Vorkommen
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	0	pot. Vorkommen
Elster	<i>Pica pica</i>	*	*	0	pot. Vorkommen
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	*	*	+	pot. Vorkommen
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	0	pot. Vorkommen
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	0	pot. Vorkommen
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	0	pot. Vorkommen
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	0	pot. Vorkommen
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	*	*	+	pot. Vorkommen

RL RLP Rote Liste Rheinland-Pfalz
RL D Rote Liste Deutschland

0 ausgestorben oder verschollen
1 vom Aussterben bedroht
2 stark gefährdet

3 gefährdet
4 potenziell gefährdet
V Arten der Vorwarnliste
* = ungefährdet

Streng geschützte Arten: **Fett**

Bestandstrend²: + = zunehmend
0 = gleichbleibend
- = abnehmend
? = unbekannt

² Gemäß Handbuch der Vogelarten LBM RLP

Tab. 4 Bestandssituation der im Wirkraum relevanten Fledermausarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL RLP	RL D	Quelle
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	2	pot. Vorkommen
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	3	*	pot. Vorkommen
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	*	pot. Vorkommen

Streng geschützte Arten: **Fett**

RL RLP Rote Liste Rheinland-Pfalz
 RL D Rote Liste Deutschland

0 ausgestorben oder verschollen
 1 vom Aussterben bedroht
 2 stark gefährdet

3 gefährdet
 4 potenziell gefährdet
 V Arten der Vorwarnliste
 * = ungefährdet
 k.A. = keine Angabe
 D = Daten unzureichend

Für die übrigen Europäischen Vogelarten und Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie gemäß ARTeFAKT für das Messtischblatt "Koblenz" sind im Wirkraum entweder keine geeigneten Habitate vorhanden, bzw. sind Beeinträchtigungen durch das Projekt nicht zu erwarten.

4. Einschätzung der Betroffenheit der potentiell vorkommenden relevanten Arten

4.1 Vögel

Ein Vorkommen der folgenden **Vogelarten** ist **potentiell** möglich:

- Amsel, Blaumeise, Buchfink, Elster, Gartenbaumläufer, Hausrotschwanz, Kohlmeise, Ringeltaube, Rotkehlchen, Star

Es handelt sich durchweg um weit verbreitete und zumeist häufig auftretende, ungefährdete Vogelarten. Für diese ungefährdeten Vogelarten erfolgt eine Einschätzung der Betroffenheit durch das Bauvorhaben:

- Verbotstatbestand "Tötung oder Verletzung":
 Es entsteht keine signifikante Veränderung gegenüber dem Status Quo. Eine, über die bereits bestehende allgemeine Beeinträchtigung durch den bereits vorhandenen Straßenverkehr (Kollision durch Kraftfahrzeugverkehr) hinausgehende zusätzliche und erhebliche Beeinträchtigung für diese Arten wird durch die bauliche Erweiterung des Bestandsgebäudes nicht erwartet.

In keinem der betrachteten Bäume wurden während der Begehung Nester oder Höhlen festgestellt. Am zu fällenden Baum Nr. 10 (Birke) könnten jedoch unter dem vorhandenen dichten Efeubewuchs am Stamm evtl. nicht festgestellte pot. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Nischen für Nischen- oder Halbhöhlenbrüter) vorhanden sein. Daher muss die **Rodung der Bäume im Winter außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt werden (d.h. keine Rodung zwischen dem 1. März und dem 30. September)**, um eine pot. Tötungs- oder Verletzungsgefahr auszuschließen.

Weiterhin stellen bei baulichen Vorhaben großflächige Verglasungen Gefahrenquellen für die Avifauna (Verletzungs- und Tötungsgefahr durch **Aufprall von Vögeln an Glasscheiben**) dar.

Diese Gefahr kann dadurch gemindert werden, indem auf grossflächige Panoramafenster verzichtet bzw. das bei einer Planung "Glas übers Eck" oder freistehende Glasflächen vermieden werden. Glasflächen sollten generell für Vögel sichtbar sein, entweder durch entsprechende Markierungen an den Außenseite oder die Transparenz muss für Vögel reduziert werden.³

- Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten":

In keinem der Bäume wurden während der Begehung Nester oder Höhlen festgestellt.

Der zu fällende Baum Nr. 10 (Birke) mit dem vorhandenen dichten Efeubewuchs am Stamm besitzt jedoch das Potential einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte, d.h. Nischen für Nischen- oder Halbhöhlenbrüter zu entwickeln. Daher muss als Ersatz ein **Nistkasten (sog. Halbhöhle)** für Halbhöhlenbrüter im Umfeld des Änderungsbereiches, z.B. im Bestandsbaum nördlich der vorhandenen "Fluchttreppe" oder in den östlich angrenzenden Bestandsgehölzen fachgerecht angebracht werden.

Für den Verlust der Bäume Nr. 9 und 11 (Verlust von pot. Ruhestätten) muss eine **Neupflanzung erfolgen (z.B. ein Weißdornstrauch, Solitär)**. Diese Neupflanzung kann im Änderungsbereich erfolgen und zwar in der im Änderungsplan mit der Ordnungsziffer ② gekennzeichneten Fläche.

- Verbotstatbestand "Störung":

Über die bereits vorhandene Störung hinausgehende, erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nach § 44 Abs. 1 Nr. 2, die zu einer erheblichen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der Arten führen, werden nach fachlicher Einschätzung ausgeschlossen.

Die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG "Tötung oder Verletzung", "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung" und "Störung" bzgl. der Artengruppe Vögel werden nach Durchführung der Maßnahmen

- **Rodung der 3 Bäume im Winterhalbjahr außerhalb der Vogelbrutzeit, (d.h. keine Rodung zwischen dem 1. März und dem 30. September)**
- **Anbringen eines Nistkastens (sog. Halbhöhle) und**
- **Neupflanzung eines Weißdornstrauches**

nicht erfüllt.

³ Schmid, H., W. Doppler, D. Heynen & M. Rössler (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach.

4.2 Fledermäuse

Ein Vorkommen der folgenden **Fledermausarten** ist **potentiell** möglich:

- Graues Langohr,
- Wasserfledermaus,
- Zwergfledermaus

Daher erfolgt für diese Artengruppe eine Einschätzung der Betroffenheit durch das Bauvorhaben.

- Verbotstatbestand "Tötung oder Verletzung":
Es entsteht keine signifikante Veränderung gegenüber dem Status Quo. Eine, über die bereits bestehende allgemeine Beeinträchtigung durch den bereits vorhandenen Straßenverkehr (Kollision durch Kraftfahrzeugverkehr) hinausgehende zusätzliche und erhebliche Beeinträchtigung für diese Arten wird durch die **bauliche Erweiterung des Bestandsgebäudes** nicht erwartet. Da in den zu fällenden Bäumen keine pot. Lebensstätten (Baumhöhlen) vorhanden sind, entsteht auch durch das Fällen der Bäume keine Tötungs- und/oder Verletzungsgefahr.
- Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten":
Der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird ausgeschlossen. In den zu fällenden Bäumen 9, 10 und 11 wurden keine pot. Quartiere Lebensstätten (Baumhöhlen) festgestellt.
- Verbotstatbestand "Störung":
Es entsteht keine signifikante Veränderung gegenüber dem Status Quo. Infolge des zeitweise baubedingten zusätzlich auftretenden Verkehrs sowie der sonstigen Emissionen während des Baubetriebs können teilweise die Geräusche der Beute durch den Lärm überlagert (insb. bei passiver Beutedetektion, ohne oder mit geringer Echoortung). Im vorliegenden Fall wird der zusätzliche Störungseinfluss jedoch als vernachlässigbar eingeschätzt, da kein Baubetrieb in der späten Abend- oder Nachtstunden vorgesehen ist.

Die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG "Tötung oder Verletzung", "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung" und "Störung" bzgl. der Artengruppe Fledermäuse werden **nicht** erfüllt.

Fachbeitrag Artenschutz

5. Ergebnisdarstellung

Nach Umsetzung der oben genannten Maßnahmen

- **Rodung der 3 Bäume im Winterhalbjahr außerhalb der Vogelbrutzeit, (d.h. keine Rodung zwischen dem 1. März und dem 30. September)**
- **Anbringen eines Nistkastens (sog. Halbhöhle) und**
- **Neupflanzung eines Weißdornstrauches**

liegt kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 BNatSchG vor. Ein Ausnahmeverfahren nach § 45 Abs, 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Aufgestellt
Koblenz, Januar 2013

Kocks Consult GmbH
Beratende Ingenieure

i. V. Dipl. Ing. Michael Mansfeld

i. A. Dipl.-Biol. Erika Tönnies